

1/SN-122/ME

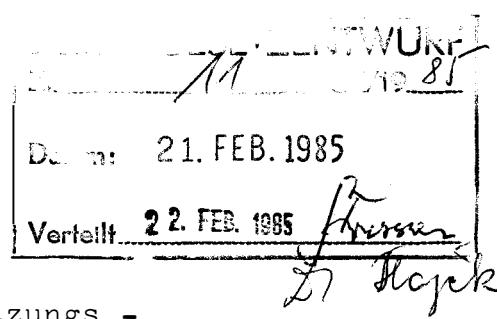


ZENTRALORGANISATION DER
KRIEGSOPFERVERBÄNDE ÖSTERREICH'S
1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TELEFON (0222) 43 15 80

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

19. Februar 1985
ka/ly-104/85



Betr.: Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes - Einbau von Begünstigungen für erheblich Schwerkriegsbeschädigte

Sehr geehrte Herren!

Unter Hinweis auf die Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3.d.M., Zl. 37.601/1-3/85, beeindruckt sich die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs, 25 Exemplare ihrer Stellungnahme vom 18.d.M. zum Entwurf einer Stellungnahme zum Sonderunterstützungsgesetz zu übermitteln.

Gleichzeitig wird gebeten, die in der Stellungnahme ausgesprochene Bitte um Einbau von Vorschriften über Begünstigungen für Schwerkriegsbeschädigte zu unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

F.d.

Der Präsident:

Der Schriftführer:

Anlagen

Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)

Dr. Georg Prader
(Bundesminister a.D.)

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1,830.004 www.parlament.gv.at
AMSTETTEN-YBBS, KTO. NR. 00.387.159



ZENTRALORGANISATION DER
KRIEGSOPFERVERBÄNDE ÖSTERREICH'S
1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TELEFON (0222) 43 15 80

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1-3
1010 W I E N

18. Februar 1985
ka/ly- 104/85

Betr.: Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes - Einbau von Begünstigungen
für erheblich Schwerkriegsbeschädigte

Stellungnahme

Zu dem mit Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Februar 1985, Zl. 37.601/1-3/85 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 109/1979 (Art.III) und 596/1963, geändert werden soll, beeindruckt sich die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs, im folgenden kurz Zentralorganisation genannt, Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bittet sie prüfen zu wollen, ob bestimmte Begünstigungen für Schwerkriegsbeschädigte, auch zur Entlastung des Arbeitsmarktes, in der beabsichtigten Novelle Berücksichtigung finden können.

Die geplanten Änderungen im Gesetzentwurf werden vollinhaltlich begrüßt.

Wie schon in der Einleitung in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf hervorgehoben, stellt die Sonderunterstützung eine Art Frühpension für Arbeitnehmer aus Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen und für ältere Arbeitnehmer, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr untergebracht werden können, dar.

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

Daß die Bestimmungen für diese Art der Sonderunterstützung daher näher an einen pensionsrechtlichen Status herangeführt werden sollen, ist vor allem für die älteren Arbeitnehmer, als tatsächliche soziale Verbesserungsmaßnahme, von wesentlicher Bedeutung.

Unter den Arbeitnehmern nehmen die Kriegsbeschädigten mit einer nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz eingeschätzten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v.H., also die Schwerbeschädigten, eine Sonderstellung ein. Sie genießen als begünstigte Personen im allgemeinen den Schutz des Invalideneinstellungsgesetzes.

Mit Stichtag 1. Jänner 1985 sind von diesem Personenkreis nach dem KOVG versorgungsberechtigt, und davon stehen in Beschäftigung:

Kriegsbeschädigte mit einer MdE von	Zahl	davon beschäftigt und nach dem IEinstG begünstigt, rund
50 v.H.	16.737	
60 v.H.	6.835	
70.v.H.	7.137	
80 v.H.	4.602	
90 v.H.	2.105	
100 v.H.	2.401	
Summe	39.817	12.400

Von den 12.400 nach dem Invalideneinstellungsgesetz beschäftigten Schwerkriegsbeschädigten sind rund 4.500 Personen (36 Prozent) 59 Jahre und darunter, davon rund 600 Personen unter 55 Jahre alt.

Sowohl der Herr Bundeskanzler als auch der Herr Sozialminister sind seit geraumer Zeit bemüht, älteren und müde gewordenen Arbeitskräften ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

zu ermöglichen und vorzeitig eine Früh- oder Alterspension zu erreichen.

Vorwiegend Hindernisse finanzieller Art standen der an sich wünschenswerten Realisierung der Vorschläge der Zentralorganisation, wenigstens erheblich Schwerbeschädigten eine vorzeitige Pensionierungsmöglichkeit einzuräumen, gegenüber:

Inzwischen ist die Zahl der nach dem IEinstG. beschäftigten Schwerkriegsbeschädigten erheblich gesunken, wobei die Zahl der für eine Frühregelung in Frage kommenden Personen (bis 59 Jährige) kaum mehr unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Die Zentralorganisation darf darauf hinweisen, daß der Großteil der in Betracht kommenden Schwerkriegsbeschädigten nach ihrer Verwundung fast schon 40 Jahre in Beschäftigung steht. Es kann wohl keinen Zweifel darüber geben, daß ein Schwerbeschädigter, der so lange im Berufsleben steht, wegen seiner schweren Behinderung für seine gleichwertige Arbeit weit mehr physische und psychische Kräfte aufwenden mußte und noch muß, als ein an sich gesunder Mensch. Beim schwerbeschädigten Menschen treten zwangsläufig die allgemeinen Erschwernisse des Alterns früher auf als bei einem gleichaltrigen, aber sonst gesunden Menschen.

Die Sorge um Arbeitsplätze für jüngere Behinderte aus dem zivilen Bereich (es sind bei den Arbeitsämtern im November 1984 rund 24.000 Arbeitslose als bedingt vermittlungsgeeignet vorgemerkt) und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, lassen es als berechtigt erscheinen, bei der Verfolgung dieser Ziele auch die Freimachung von Arbeitsplätzen durch die Ermöglichung einer früheren Heranführung von Schwerkriegsbeschädigten zur Pensionierung in Erwägung zu ziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet nach Meinung der Zentralorganisation dazu eine gute Möglichkeit, im Artikel I, Seite 2, 2.a nach "das 59. Lebensjahr" durch Ein-

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

fügen der Worte " , wenn sie nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 in seiner jeweiligen Fassung Schwerbeschädigte nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. sind, das 55. Lebensjahr,".

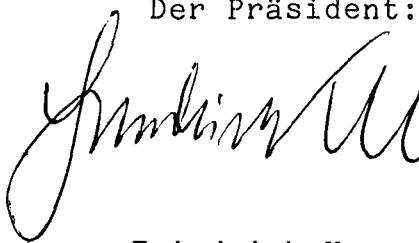
In eventu könnte diese Verbesserung auf erheblich Schwerbeschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. eingeschränkt werden. Es würde sich dann nur mehr um rund 1.500 Personen handeln.

Für den Bund ergibt sich durch eine positive Erledigung keine Dauerbelastung, weil der Personenkreis von Jahr zu Jahr kleiner wird.

Die Zentralorganisation bittet daher, die erbetenen Maßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf zu realisieren.

F.d.

Der Präsident:



Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)

Der Schriftführer:



Dr. Georg Prader
(Bundesminister a.D.)